



## Bekanntmachung

### 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Stadt Abenberg (Friedhofsgebührensatzung)

Der Stadtrat hat am 05.06.2019 aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 2, Art. 5, Art. 8 und Art. 9 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) eine Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

In der Stadtratssitzung am 16.09.2021 hat der Stadtrat der Stadt Abenberg folgende Änderung beschlossen:

Die §§ 7 und 8 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Stadt Abenberg (Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Abenberg wird wie folgt geändert:

#### § 7 Bestattungsgebühren

Für die im Zusammenhang mit der Grabherstellung vorzunehmenden Arbeiten werden folgende Gebühren festgesetzt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Öffnen und Schließen eines Grabes bei Urnenbeisetzung (Beisetzung im Erdgrab)             | 90,00 € |
| b) Beisetzung einer Urne in der Urnennischenwand/in den Urnenstelen mit Öffnen und Schließen | 60,00 € |
| c) Trägerdienste (pro Person/Einsatz) von Montag bis Freitag                                 | 30,00 € |
| d) Trägerdienste (pro Person/Einsatz) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen                     | 35,00 € |
| e) Frostzuschlag   | 50,00 € |
| f) Samstagszuschlag bei Urnenbestattungen  | 70,00 € |

#### § 8 Sonstige Gebühren

(1) Genehmigungs- und Schreibgebühren:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Graburkunde bei Ersterwerb, Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts     | 16,00 € |
| b) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof                            | 26,00 € |
| c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales: 1 % der Grabmalkosten, mindestens 32,00 € |         |

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt, bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Stadt Abenberg (Friedhofsgebührensatzung) tritt rückwirkend ab 01.09.2021 in Kraft.

Die Änderungssatzung liegt im Bürgerhaus Abenberg, Stillaplatz 3, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme auf.

Abenberg, den 16.09.2021

Stadt Abenberg

  
Susanne König  
1. Bürgermeisterin



Ausgehängt am:  
Abgenommen am: